

---

Vorstoss-Nr: 147-2010  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 06.09.2010  
Eingereicht von: Meyer (Roggwil, SP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 23  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 09.02.2011  
RRB-Nr: 235/2011  
Direktion: JGK

---

### **Jugendgewalt: Ausbildungsstätten angemessen informieren!**

Den Medien war verschiedentlich von Fällen zu entnehmen, in welchen verhaltensauffällige, gewalttätige Jugendliche in Lehr- oder Ausbildungsverhältnissen waren, ohne dass deren Lehrmeister bzw. die Ausbildungsinstitute wie Berufsschulen etc. über den Hintergrund der Betroffenen orientiert waren.

Konkret wurde ich mit einem Fall aus dem Oberaargau konfrontiert, bei dem ein gewalttätiger Lehrling die ursprüngliche Lehrstelle verloren hat und „von der Schule geflogen“ ist.

Derselbe Lehrling wurde in ein Timeout-Programm aufgenommen und fand danach eine Lehrstelle in der Region Oberaargau-Emmental, wo er nun den Unterricht besucht.

Obwohl die Medien über den Fall berichteten, wurde die Schulleitung in keiner Art und Weise orientiert. Sie fühlt sich mit Recht hintergangen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Vorwürfe, die von verschiedenen Medien gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern der sogenannten „Münchener Schläger“ erhoben wurden.

Daher stammt das verständliche Bedürfnis von Ausbildungsstätten und vergleichbaren Institutionen, über ihre Lernenden, die über eine entsprechende Vorgeschichte (Gewalt, Körperverletzung etc.) verfügen oder gar rechtskräftig verurteilt wurden, orientiert zu werden.

Dies muss in einer angemessenen Art und Weise geschehen. Selbstverständlich müssen Persönlichkeits- und Datenschutzrechte gewahrt bleiben. Diese dürfen aber nicht in einen eigentlichen Täterschutz ausarten.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um Folgendes:

1. Berichterstattung, wie es sich diesbezüglich im Kanton Bern verhält (kann ihm Rahmen der Beantwortung der Motion geschehen)
2. Ausarbeitung eines Pakets mit geeigneten Massnahmen, die dem berechtigten Informationsbedürfnis der Auszubildenden nachkommen



## **Antwort des Regierungsrates**

Der „Fall München“, wo drei Zürcher Schüler auf einer Abschlussreise fünf Passanten niederschlugen und schwer verletzten, hat bewusst gemacht, dass bei den Schulen im Falle von vorbestraften Jugendlichen offensichtlich Informationslücken bestehen: Die betroffene Schule, die die Reise nach München organisiert hatte, wusste nämlich nicht, dass alle drei in den Vorfall involvierten Jugendlichen vorbestraft waren. Als Reaktion auf dieses Informationsdefizit vereinbarten die Zürcher Justiz- und die Bildungsdirektion, dass die Justizbehörden bei schweren Delikten die Schulen informieren sollen. In einer Weisung der Jugendstaatsanwaltschaft wurde festgehalten, dass bei Delikten wie Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität oder Raub sowie bei Fällen, bei denen eine Vielzahl von Menschen oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurden oder die erhebliche Auswirkungen auf die Schule haben, die Schulen informiert werden müssen. Allerdings müssen die Jugendstrafbehörden in jedem Einzelfall eine Güterabwägung zwischen den auf dem Spiel stehenden Interessen vornehmen.

Weiter geht der Kanton Aargau, indem neu alle Verbrechen und Vergehen gemeldet werden sollen. Auch in anderen Kantonen sind Regelungen zum Informationsaustausch in Ausarbeitung.

Im Kanton Bern ist ein Informationsaustausch zwischen Schule und Jugendstrafbehörde grundsätzlich möglich, wobei es dem Ermessen der Jugendstrafbehörde überlassen ist, ob im Einzelfall informiert wird: Gemäss Artikel 30 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1, in Kraft ab 1.1.2011) dürfen Strafbehörden andere Behörden über ein Strafverfahren informieren, soweit für diese die Information zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist. Weder ist die Strafbehörde zur Information verpflichtet, noch ist die institutionalisierte Information Dritter, beispielsweise der Schulen, bei Straftaten Jugendlicher abgedeckt.

### **Zu Punkt 1**

Der Motionär wünscht eine Berichterstattung, wie es sich mit dem Informationsaustausch im Kanton Bern verhält. Heute besteht keine Regelung, wonach seitens der Jugendstrafbehörde systematisch und von Amtes wegen über Verurteilungen informiert wird. Dafür fehlt, wie oben ausgeführt, die gesetzliche Grundlage. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sowohl bei den Schulen als auch bei den Vormundschaftsbehörden im Rahmen der Strafverfahren Berichte eingeholt werden, so dass diese Stellen von der Tatsache eines hängigen Verfahrens immerhin auf diesem Weg Kenntnis erhalten. Konkret erfolgt eine aktive Benachrichtigung der Schulen und Dritter in der Praxis in zwei Fällen: Einmal wird die Lehrerschaft von der Jugendstrafbehörde brieflich aufgefordert, über die beschuldigten Jugendlichen einen Führungsbericht zu verfassen. Bei Dringlichkeit erfolgt die Informationsbeschaffung ausnahmsweise telefonisch. Diese Kontaktaufnahme erfolgt in allen Fällen von strafprozessualen Persönlichkeitsabklärungen, also immer dann, wenn die Delikte eine gewisse Schwere haben oder eine jugendstrafrechtliche Massnahme bei geringfügigeren Delikten in den Bereich des Möglichen rückt. Auf diese Weise erfahren die Schulen schon heute in aller Regel, dass gegen ihre Schüler ein Jugendstrafverfahren eröffnet worden ist. In der Anfrage wird der Grund nicht mitgeteilt, doch erhalten die Lehrerinnen und Lehrer auf Nachfrage meist die für sie notwendigen Informationen. Weiter entwickelt sich zwischen dem Jugendgericht und dem erweiterten Familiensystem der Jugendlichen, wozu auch die Schulen und die Lehrbetriebe gehören, eine Zusammenarbeit in den Fällen, in welchen jugendstrafrechtliche Massnahmen ergriffen werden, oft schon vor dem Haupturteil. Hier sind nicht nur die Volksschulen, sondern auch die Lehrmeister bei voller Information einbezogen.

Die vom Motionär gewünschte Berichterstattung ist mit der vorliegenden Antwort erfolgt.

Zu Punkt 2

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Motionärs, dass Schulen und vergleichbare Institutionen bei bestimmten Delikten in angemessener Weise und unter Wahrung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der Jugendlichen informiert werden müssen. Es ist erwiesen, dass ein Abschluss auf der Sekundarstufe II, insbesondere in der Berufsbildung, eine massgebliche Voraussetzung ist für eine langfristige Integration in die Gesellschaft und die Arbeitswelt. Die Berufsfachschulen haben denn auch einen Auftrag, im Rahmen der Lernortskooperationen gemeinsam mit den Lehrbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt den Bildungserfolg sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund liegt es daher nicht zuletzt auch im Interesse der Jugendlichen, einen wirksamen Informationsaustausch zu entwickeln.

Dabei muss geklärt werden, ob die Jugendstrafbehörde neu zur Information verpflichtet statt lediglich ermächtigt werden soll oder ob ihr der Ermessensentscheid gemäss Art. 30 EG ZSJ weiterhin überlassen werden sollte (Orientierung dann, wenn die Information für die Aufgabenerfüllung der Schulen und der Ausbildungsstätten „unentbehrlich“ ist). Anstelle eines Wechsels zur gesetzlichen Informationspflicht wären auch Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft an die Adresse der regionalen Dienststellen der Jugendanwaltschaft denkbar. Damit würde eine einheitliche Praxis im ganzen Kanton sichergestellt.

Bei beiden Lösungen – gesetzliche Verpflichtung oder Weisung – muss sorgfältig geprüft werden, bei welchen Delikten, ab welcher Schwere wer und in welchem Umfang informiert werden soll. Es ist zudem klarzustellen, was mit den Informationen zu geschehen hat. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Bekanntgabe eines Delikts zum Abbruch des Lehrverhältnisses oder zum Schulausschluss führen kann. Dem Hinweis des Motionärs, dass der Informationsaustausch in angemessener Art und Weise zu geschehen hat, muss namentlich unter diesem Aspekt Rechnung getragen werden.

Schliesslich hat der Regierungsrat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beauftragt, ein Handbuch über den Informationsaustausch zwischen den Behörden von Kanton und Gemeinden zu entwickeln. Inwieweit das Anliegen des Motionärs in diesem Handbuch Eingang findet, wird zu prüfen sein.

**Antrag:** Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung  
Ziffer 2: Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**